



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Drucksache 15/1129)

**Bericht- und Beschlussempfehlung des Agrarausschusses
(Drucksache 15/1491)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 21 in der Fassung der Drs.15/1491 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesmittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben werden der Landwirtschaftskammer in Höhe von 50 v.H. der nach §§ 18 und 19 erhobenen Umlage zugewiesen.

Die Rückführung der Landesmittel auf die in Satz 1 genannte Höhe erfolgt ab dem Jahr 2008.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absätze 3 – 5 werden 2 – 4.

Begründung:

Der Beschluss (Drs. 15/1491) berücksichtigt Forderungen der Verbände, wie die Beibehaltung der Friedenswahl, die Beibehaltung der Bemessungsgrundlage der Umlage und die Übernahme von 50 % der Pensionslasten, nicht dagegen die Forderung nach finanzieller Sicherheit der Kammer:

- Der Zeitrahmen für die Abschmelzung der Zuweisungen bis 2004 lässt der Kammer nicht ausreichend Zeit zur Anpassung an veränderte finanzielle Gegebenheiten.
- Die ab 2005 im Rahmen einer „Zielvereinbarung“ vorgesehene Förderung der Selbstverwaltung kann den Fortbestand der Kammer nicht sichern.

Die Kammer braucht für ihren weiteren Bestand eine verlässliche finanzielle Grundlage. Sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung wie auch der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Kammergesetzes erfüllt diese Bedingung jedoch nicht.

Eine Novellierung des Gesetzes ist jedoch ausschließlich unter Einbeziehung einer langfristigen finanziellen Sicherung der Kammer sinnvoll.

Der Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion erfüllt diese Voraussetzung und ist Vorbedingung für die weiteren Änderungen des Gesetzes.

**Peter Jensen-Nissen
und Fraktion**